

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Gesellschaft führt den Namen „Itzehoer Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft“.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Itzehoe.
3. Das Geschäftsgebiet ist das Inland und Ausland.

§ 2

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 3

1. Der Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Lebensversicherung in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen, der Betrieb der Kapitalisierungsgeschäfte sowie die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen.
2. Die Gesellschaft kann in der von ihr betriebenen Versicherungssparte mit anderen Versicherungsunternehmen Teilung von Risiken vereinbaren.
3. Die Gesellschaft kann Versicherungen aller Art, soweit sie nicht selbst von ihr betrieben werden, sowie Bausparverträge vermitteln.
4. Die Gesellschaft kann sich an anderen Versicherungsunternehmen durch Erwerb von Aktien oder in anderer Form beteiligen, soweit § 15 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz nicht entgegensteht.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Grundkapital, Aktien und Aktionäre

§ 5

1. Das Grundkapital beträgt 10.000.000,00 EUR; es ist eingeteilt in 100.000 Stückaktien.
2. Das Grundkapital darf vor seiner vollen Einzahlung erhöht werden.
3. Über die Einforderung von Einzahlungen auf die Aktien entscheidet der Vorstand.

§ 6

1. Die Aktien lauten auf den Namen.
2. Die Aktien können rechtswirksam nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Über die Zustimmung entscheidet der Vorstand.
3. Die Gesellschaft braucht die Übertragung der Aktien erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn die oder der Erwerbende als Aktionärin oder Aktionär in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist.

III. Organe

§ 7

Die Organe sind
a) Der Vorstand
b) Der Aufsichtsrat
c) Die Hauptversammlung.

Der Vorstand

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, die vom Aufsichtsrat bestellt werden. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder.
2. Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.
3. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Über die Geschäftsführung entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme eines zur oder zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellten Vorstandsmitgliedes den Ausschlag, es sei denn, der Vorstand besteht nur aus zwei Personen oder es nehmen nur zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teil.

Der Aufsichtsrat

§ 9

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Für jedes Aufsichtsratsmitglied oder auch für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder kann ein Ersatzmitglied bestellt werden.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

§ 10

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Scheiden im Laufe einer Wahlperiode die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die ausgeschiedene Person vorzunehmen.

§ 11

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann sie auch mündlich, fernmündlich oder in anderer gesetzlich zulässiger Form erfolgen.

Satzung

§ 12

1. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung in schriftlicher, Text-, fernmündlicher oder anderer gesetzlich zulässiger Form der Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Art der Abstimmung bestimmt die oder der Vorsitzende. Bei Beschlussfassung in schriftlicher, Text-, fernmündlicher oder anderer gesetzlich zulässiger Form ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Abstimmung aufgefordert worden sind und mindestens drei Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13

1. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu seiner und zu der des Vorstandes Beratung in Fragen, die die Gestaltung des Versicherungsschutzes und die Interessen der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer betreffen, einen Beirat zu bilden.
Die Tätigkeit des Beirates beschränkt in keiner Weise die durch Gesetz und Satzung begründeten Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und des Vorstandes.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes jeweils auf die Dauer von vier Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.
3. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Beirat und setzt die Vergütung für die Beiratsmitglieder fest.

§ 14

Der Aufsichtsrat ist befugt, durch Geschäftsordnung oder durch Beschluss festzulegen, dass der Vorstand bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Die Zustimmung ist zu protokollieren.

§ 15

1. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.
2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung eines Satzungsänderungsbeschlusses die Vornahme von Änderungen verlangt, dem zu entsprechen.

§ 16

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz etwaiger Auslagen einschließlich der ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine Vergütung, die durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.

Hauptversammlung

§ 17

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Anmeldung zur Teilnahme muss spätestens am dritten Werktag vor der

Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht sein.

3. Zur Teilnahme zugelassen sind nur Aktionärinnen und Aktionäre, die im Aktienbuch eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Sie können sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.
4. Jede Aktie gewährt das Stimmrecht, wenn auf sie die eingeforderten Einzahlungen geleistet worden sind. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

§ 18

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter. Sind diese verhindert oder persönlich beteiligt, so wählt die Hauptversammlung unter Leitung der Aktionärin oder des Aktionärs, die oder der die größte Stimmzahl vertritt, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
2. Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 19

1. Die Hauptversammlung beschließt über:
 1. Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie nicht nach dem Betriebsverfassungsgesetz zu wählen sind;
 2. Die Verwendung des Bilanzgewinns;
 3. Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 4. Satzungsänderungen;
 5. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
 6. Die Bestellung von Personen zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;
 7. Auflösung der Gesellschaft.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit oder weitere Erfordernisse vorschreibt.
3. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmzahl, bei Stimmgleichheit das durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu ziehende Los.

IV. Rechnungsabschluss und Vermögensanlage

§ 20

1. Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Rechnungsabschluss und einen Jahresbericht aufzustellen und nach gesetzlicher Abschlussprüfung mit dem Prüfbericht und einem Vorschlag für die Verteilung des Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Die Zuweisung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist gemäß dem Geschäftsplan bzw. einem weitergehenden Beschluss des Vorstandes vorzunehmen.

V. Überschussbeteiligung

§ 21

1. Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Jedoch dürfen Beträge, die nicht auf Grund eines Rechtsanspruchs der Versicherten zurückzustellen sind, für die Überschussbeteiligung nur bestimmt werden, soweit aus dem verbleibenden Bilanzgewinn noch ein Gewinn in Höhe von mindestens vier vom Hundert des Grundkapitals verteilt werden kann.
2. Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind, soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt wurden, in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.
3. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen.
4. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,
 1. um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind;
 2. um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.